

**VERORDNUNG ÜBER DIE NUTZUNG DES INTEGRIERTEN VIDEOÜBERWACHUNGSSYSTEMS DER ZENTRALEN ÄMTER DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN****KAPITEL I****ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE****Art. 1 – Gegenstand und rechtliche Grundlagen**

1. Die vorliegende Verordnung regelt die Nutzung des integrierten Videoüberwachungssystems, welches von der Autonomen Provinz Bozen als Rechtsinhaberin in den zentralen Landeshäusern um den Silvius-Magnago-Platz installiert wird, um die korrekte Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu gewähren.

2. Für alles, was in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelt ist, wird auf den Datenschutzkodex, auf die Verfügung der Datenschutzbehörde für diesen Bereich und auf die weiteren geltenden Bestimmungen in Sachen Videoüberwachung hingewiesen.

Art. 2 – Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Verordnung gilt als:

- a) "**Datenbank**", den Bestand der personenbezogenen Daten, welche von der Autonomen Provinz Bozen verwaltet und zum Zweck der Speicherung, Organisation und Aufbewahrung der Videoaufnahmen verarbeitet werden;
- b) "**Datenverarbeitung**", jeder mit Hilfe des integrierten Videoüberwachungssystems ausgeführte Vorgang oder Vorgangsreihe in Zusammenhang mit der Erhebung, Speicherung, Organisation, Aufbewahrung, Abfrage, Auswahl, Auslese, Gegenüberstellung, Verwendung, Sperrung, Übermittlung, eventuelle Verbreitung, Löschung und Vernichtung der Daten;
- c) "**personenbezogene Daten**", jegliche Information, welche sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person bezieht und welche durch die Verarbeitung der über das integrierte Videosystem aufgenommenen Bilder erhoben wird;
- d) "**Rechtsinhaber**", die Autonome Provinz Bozen, mit ihrer internen Struktur, der die Entscheidungen über die Zielsetzungen und Modalitäten der Verarbeitung der personenbezogenen Daten und der dafür verwendeten Mittel, einschließlich der Datensicherung, zusteht;
- e) "**Verantwortlicher**", die natürliche Person, welche mit dem Rechtsinhaber in einem Dienstverhältnis steht, oder jegliche natürliche oder juristische Person oder sonstige Einrichtung, welche im Interesse der öffentlichen Verwaltung Dienstleistungen erbringt und jedenfalls vom Rechtsinhaber mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut wird;
- f) "**Beauftragter**", die natürliche Person, die vom Rechtsinhaber oder dem Verantwortlichen die Befugnis zur Durchführung von Verarbeitungsvorgängen erhält;
- g) "**betroffene Person**", die natürliche Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen;
- h) "**Mitteilung**", die Bekanntgabe personenbezogener Daten, zum Beispiel der Bilder des integrierten Videoüberwachungssystems, in jeglicher Form, auch durch ihre Bereitstellung oder die Bereithaltung zur Abfrage für einen oder mehrere bestimmte Außenstehende, innerhalb der Grenzen laut Art. 20 und 21, Absatz 3 des Datenschutzkodex;
- i) "**Verbreitung**", die Bekanntgabe personenbezogener Daten, in jeglicher Form, auch durch deren Bereitstellung oder Abfrage, innerhalb der Grenzen laut Art. 20 Absatz 3 und 4 der Datenschutzverordnung, an unbestimmte Personen;
- l) "**anonyme Daten**", Daten die von Anfang an oder nach entsprechender Verarbeitung keiner bestimmten oder bestimmbar betroffenen Person zugeordnet werden können;



m) **“Sperrern”**, das Aufbewahren personenbezogener Daten mit zeitweiliger Aussetzung jeglicher anderer Verarbeitungshandlung;

n) **“Systemadministrator”**, die für die Verwaltung der Informationssysteme der Autonomen Provinz Bozen oder des integrierten Videoüberwachungssystems verantwortliche Person.

2. In dieser Verordnung bezeichnet außerdem der Ausdruck:

a) **“das Land”** die Autonome Provinz Bozen;

b) **“System”**, das integrierte Videoüberwachungssystem, welches Gegenstand dieser Verordnung ist.

Art. 3 – Allgemeines

1. Die vorliegende Verordnung gewährleistet, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das integrierte Videoüberwachungssystem der zentralen Landhäuser der Autonomen Provinz Bozen, das vom Amt für Bauerhaltung gewartet und mit den internen Pförtnerdiensten und den Ämtern der Ordnungskräfte verbunden ist, gemäß den Vorschriften von Art. 19, unter Wahrung der Rechte, der Grundfreiheiten und der Würde der betroffenen Person erfolgt, wobei besonderes Augenmerk auf den Schutz der Privatsphäre und die Datenschutz-Folgenabschätzung gerichtet wird.

2. Bei der Konfigurierung der Informationssysteme und Informatikprogramme ist die Verwendung von personenbezogenen Daten und Identifizierungsdaten auf ein Minimum zu beschränken, und zwar so, dass die Verarbeitung dieser Daten ausgeschlossen wird, falls die im Einzelfall verfolgten Zwecke durch anonyme Daten oder durch angebrachte Modalitäten, bei denen die betroffene Person nur im Bedarfsfall identifiziert werden, ebenfalls erreicht werden können.

3. In den Räumlichkeiten der Pförtnerdienste des Landes werden die Bildschirme zur Einsicht der Bilder der Videokameras, ausschließlich für das erforderliche Blickfeld, aufgestellt.

4. Im Maschinenraum werden die Bildschirme und Steuerungsgeräte aufgestellt, die die Software für die Konfiguration, Aufbewahrung und Einsichtnahme des Bildmaterials des integrierten Videoüberwachungssystems beinhalten (Live-Aufnahmen und gespeichertes Material). Es gelten die Bestimmungen laut Art. 10, Absatz 6 der vorliegenden Verordnung.

5. Alle Bildschirme sind so aufgestellt, dass nur die Beauftragten Einsicht haben.

Art. 4 – Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten

1. Das Land verarbeitet die personenbezogenen Daten des integrierten Videoüberwachungssystems für folgende Zwecke:

- Betriebssicherheit der vom Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol bestimmten Organe des Landes;
- Schutz der in den zentralen Landhäusern anwesenden Personen, insbesondere der Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen;
- Schutz des in die eigene Zuständigkeit fallenden öffentlichen Vermögens.

2. Die Nutzung des integrierten Videoüberwachungssystems betrifft ausschließlich die Verarbeitung personenbezogener Daten, die mittels Bildaufnahmen erhoben werden und, aufgrund der Positionierung der Videokameras, Personen und Transportmittel betreffen, welche sich in den überwachten Orten aufhalten oder diese durchqueren.

3. Gemäß den Bestimmungen über die Fernüberwachung des Arbeitsplatzes, darf das System nicht zur Kontrolle der Arbeitstätigkeit der Mitarbeiter der Verwaltung benutzt werden.

4. Das System kann auch für statistische Zwecke oder für institutionelle Mitteilungen der Provinz, gemäß den Bedingungen laut Art. 20, Absätze 3 und 4 dieser Verordnung, genutzt werden.

5. Bezüglich der in Absatz 1 dargelegten Zwecke, dürfen die Bilder nicht für die Verhängung von Verwaltungsstrafen verwendet werden, sondern ausschließlich für den Eingriff der zuständigen Verwaltungsorgane, d.h. der Ordnungskräfte, auf Grundlage ihrer spezifischen Zuständigkeiten, gemäß Art. 20 der vorliegenden Verordnung.

KAPITEL II

PFLICHTEN BEI DER VERARBEITUNG

Art. 5 – Meldung und erste Überprüfung



1. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, erfüllt das Land gegenüber der Datenschutzbehörde die vorbeugenden Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten, bezüglich:

- Antrag auf Begutachtung in den Fällen erster Überprüfung, gemäß Art. 17 des GVD Nr. 196/2003;
- Meldung der Verarbeitung, gemäß Art. 37 des GVD Nr. 196/2003.

Art. 6 – Datenverarbeitung

1. Der gesamte Lebenszyklus der vom integrierten Videoüberwachungssystem der Provinz verarbeiteten personenbezogenen Daten, von der Erhebung über die Verarbeitung bis zur Löschung, muss mit den Grundsätzen des „Datenschutzes durch Technikgestaltung“ und durch „datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ („*privacy by design*“ und „*privacy by default*“) übereinstimmen, insbesondere auch mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit, Zweckbindung, Verhältnismäßigkeit, Vollständigkeit, Zugehörigkeit und Unentbehrlichkeit.

2. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist ausschließlich im Rahmen der vorliegenden Verordnung den laut Art. 2, Absatz 1, Buchstabe f), schriftlich beauftragten Personen gestattet.

3. Jeder Beauftragte:

- ist dem Rechtsinhaber oder dem (auch externen) Verantwortlichen direkt unterstellt und muss sich an dessen Weisungen halten,
- darf Daten ausschließlich im erlaubten Rahmen verarbeiten,
- muss das Amtsgeheimnis wahren.

4. Das Land, übt, auch mittels regelmäßiger Kontrollen, die Aufsichts befugnis über die genaue Einhaltung der den Verantwortlichen und Beauftragten erteilten Anordnungen aus.

5. Für die Verarbeitung von anonymen Daten findet diese Durchführungsverordnung keine Anwendung, unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 20, Absatz 4.

Art. 7 – Verantwortlicher für die Videoüberwachung

1. In seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Rechtsinhabers, ernennt der Landeshauptmann den Verantwortlichen für die Videoüberwachung für die Verarbeitung personenbezogener Daten und, falls erachtet, mittels interner Maßnahme im Sinne von Art. 2, Absatz 1, Buchst. e), eine weitere Person als dessen Stellvertreter für die Aufnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich.

2. Der Verantwortliche für die Videoüberwachung muss die Voraussetzungen der Erfahrung, Fähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllen, welche von den Bestimmungen für den Verantwortlichen der Verarbeitung vorgesehen sind. Außerdem muss der Verantwortliche:

- die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorgesehenen Regeln, die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung und die vom Rechtsinhaber erteilten Weisungen zur Gänze einhalten;
- geeignete Schutzmaßnahmen treffen, um die Vernichtung oder den Verlust von Daten, auch durch Zufall, unbefugten Zugriff oder nicht erlaubte oder nicht dem Beschaffungszweck entsprechende Verarbeitung, auch durch die in Art. 10 erwähnten Rechtssubjekte, zu vermeiden;
- die Verarbeitung durchführen und das Vorgehen der Beauftragten überwachen.

3. Zu diesem Zweck erteilt er sämtliche Weisungen die notwendig sind, um die Räumlichkeiten des Kontrollstandorts für unbefugte Personen unzugänglich zu machen. Sofern dies aufgrund des Anlagentyps möglich ist, erteilt und überträgt er den jeweiligen Beauftragten verschiedene Handlungsermächtigungen welche über ein entsprechend abgestuftes Bewilligungssystem, in strenger Übereinstimmung mit den jeweiligen Zuständigkeiten, ausgeübt werden können.

4. Der Verantwortliche für die Videoüberwachung bestimmt über die Aufbewahrung der Schlüssel zum technischen Raum und zu den Räumlichkeiten in denen die Live-Bilder eingesehen werden können.

Art. 8 – Personen die zum Zugang zu den Bildern und Räumlichkeiten ermächtigt sind

1. Der Verantwortliche für die Videoüberwachung hat als einziger uneingeschränkter Zugriff auf das Bildmaterial. Eigens ermächtigte Amtsdienstler der Pforte können auf die Bilder der Live-Übertragung, oder ausschließlich während der Wartung und der Systemverwaltung gemäß den Bestimmungen von Art. 11, auf das Bildmaterial zugreifen.

2. Gemäß Art. 11 können auch weitere Verantwortliche, die für die Wartung oder Verwaltung des Systems zuständig sind, zum Zugriff auf das Bildmaterial ermächtigt werden.

3. Eventuelle Zugriffe aus nicht vorhersehbaren oder zufälligen Gründen, müssen zuvor vom Verantwortli-



chen der Videoüberwachung, auf jeden Fall im Rahmen der vorliegenden Verordnung, schriftlich ermächtigt werden, bei vorhergehender eigener Ernennung zur Verarbeitung der Daten.

4. Mit Ausnahme der Tätigkeiten laut den Absätzen 1 und 2, ist der Zugang zu den technischen Räumen und den Räumlichkeiten der Amtsdienere der Pforte auch dem Putzpersonal und eventuell weiterem Wartungspersonal des Landes gestattet, unter der Bedingung, dass die Bildschirme von den Beauftragten vor dem Zugang ausgeschaltet und erst nach dem Verlassen der Räumlichkeiten wieder angeschaltet werden.

Art. 9 – Ernennung der Beauftragten des Videoüberwachungssystems

1. Der Verantwortliche für die Videoüberwachung ernennt eine angemessene (aber begrenzte) Anzahl an Mitarbeitern, um die Verwaltung des Systems im Rahmen des Pfortnerdienstes zu garantieren.

2. Auf jeden Fall werden die Beauftragten vor Benützung der Anlage über die richtige Nutzung des Systems, über die im Sachbereich geltenden Bestimmungen sowie über die vorliegende Verordnung geschult.

3. In diesem Zusammenhang gewährleistet der Verantwortliche für die Videoüberwachung, dass alle Beauftragten regelmäßig und angemessen weitergebildet werden.

Art. 10 – Externe Mitarbeiter

1. Sofern es für die Gewährleistung des Systems angebracht ist, sich eines oder mehrerer außenstehender Personen (z.B. als Servicetechniker und Administratoren) zu bedienen, und es dabei unabdingbar ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten, ernennt das Land einen oder mehrere externe Verantwortliche für die Verarbeitung der Daten, jeder für seinen eigenen Funktionsbereich.

2. Die Dienstleistungen externer Mitarbeiter, sofern sie den institutionellen Zielen des Landes dienlich und untergeordnet sind, werden von der vorliegenden Verordnung und den vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien geregelt.

3. Ist die externe Person eine juristische Person, übernimmt diese direkt die Ernennung der Beauftragten und die Überwachung von deren Tätigkeit gemäß vorliegender Verordnung und Anweisungen des Verantwortlichen der Videoüberwachung.

4. Die externen Verantwortlichen und Beauftragten liefern alle Informationen und gewährleisten dem Verantwortlichen der Videoüberwachung und dem Systemadministrator des Landes die notwendige Zusammenarbeit.

5. Die Konfiguration des integrierten Videoüberwachungssystems, die Wartung der Videokameras und Aufnahmegeräte können, anstatt vom Verantwortlichen für die Videoüberwachung, auch von externen Rechtssubjekten übernommen werden. Letztere werden gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zu Verantwortlichen für die Datenverarbeitung ernannt und deren Beauftragte können mit den Authentifizierungsmitteln ausgestattet werden, welche für die Wartung des Systems oder der einzelnen Geräte notwendig sind.

6. Die laut Art. 3, Absatz 4 von Geräten und Software ausgeführten Funktionen können zum Teil virtualisiert oder im Rahmen eines *Cloud Computings* ausgeführt werden. Diese werden von externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt, die zu Verantwortlichen für die Datenverarbeitung ernannt werden.

7. Die externen Verantwortlichen gehen in jedem Fall gemäß den Richtlinien des Systemadministrators des Landes oder den Anweisungen des Verantwortlichen für die Videoüberwachung vor.

Art. 11 – Zugriff auf das System und Passwörter

1. Der Zugriff auf das System und auf personenbezogene Daten ist ausschließlich folgenden Personen gestattet:

a) dem Verantwortlichen für die Videoüberwachung im Rahmen seiner Befugnisse;

b) den Beauftragten, um die vorgesehene Datenverarbeitung durchzuführen;

c) weiteren Beauftragten für die Datenverarbeitung, wie Systemadministrator oder Wartungstechniker. In diesem Fall ist der Zugriff auf das Bildmaterial nur mit Hilfe der in den Buchstaben a) und b) genannten Personen gestattet.

2. In den im Absatz 1 genannten Fällen, ist der Zugriff auf das Bildmaterial und auf weitere personenbezogene Daten durch ein informationstechnisches Authentifizierungsverfahren gestattet; ausgenommen sind jene Fälle, wo dies, auch aufgrund der neuesten technischen Erkenntnisse, nicht möglich ist.

3. Die Zugriffe auf das System (Log-Files) und alle von den Beauftragten der Datenverarbeitung durchgeführten Tätigkeiten, einschließlich der zeitlich begrenzten Eingriffe, müssen vom System vollständig, unveränderbar und mit der Möglichkeit der Integritätsüberprüfung, aufgezeichnet werden.

4. Die Zugriffsdaten werden für nicht weniger als sechs Monate und nicht länger als ein Jahr aufbewahrt,



auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtsinhaber laut Art. 19 dieser Verordnung.

KAPITEL III

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Sektion I

ERHEBUNG UND ERFORDERNISSE DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Art. 12 – Erhebungsmodalitäten und Erfordernisse der personenbezogenen Daten

1. Gemäß Art. 3, Absatz 2 und Art. 4, Absatz 2 der vorliegenden Verordnung muss bei den Aufnahmen gewährleistet werden, dass Details im Bildmaterial auf das notwendige Minimum reduziert werden.
2. Aufnahmen in privaten Aufenthaltsorten oder in Bereichen, in denen besondere Vertraulichkeitsanforderungen gelten, sind nicht erlaubt.
3. Die Videokameras müssen bei ausreichender natürlicher oder künstlicher Beleuchtung Farbaufnahmen und bei ungenügender Beleuchtung Schwarz/Weiß-Aufnahmen ermöglichen.
4. Das manuelle Schwenken der Videokameras und die Vergrößerung der Bilder ist ausschließlich den Ordnungskräften gestattet, falls dafür die Voreinstellungen abzuändern sind.
5. Die Speicherung des Bildmaterials erfolgt ausschließlich in einer eigenen Datenbank im Maschinenraum des Landhauses II, Silvius-Magnago-Platz 10, auch in der von Art. 10, Absatz 6, vorgesehenen Form und für die in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecke.
6. Die zum Bildmaterial gehörenden Daten werden für einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Tagen aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird das Bildmaterial unverzüglich und endgültig gelöscht, so dass deren Wiederherstellung oder Wiedererlangung nicht mehr möglich ist.

Art. 13 – Nutzung des Bildmaterials

1. Das im Rahmen der in Art. 4 genannten Zwecke in die Räumlichkeiten des Portierdienstes übertragene Bildmaterial, darf von den Beauftragten ausschließlich für die Überwachung und Kontrolle der Zugänge und dem Schutz des beweglichen und unbeweglichen Vermögens in den zentralen Landhäusern der Autonomen Provinz Bozen und auf dem Silvius-Magnago-Platz verwendet werden.
2. Sollte sich eine Verletzung der Interessen des Landes ereignen, schreiten die Pförtner rechtzeitig ein, um im Rahmen ihrer Aufgaben die Auswirkungen zu beseitigen oder zu begrenzen, wobei sie ihre Vorgesetzten informieren.
3. Falls das Pförtnerpersonal die Gefahr von Angriffen, Diebstählen, Raubüberfällen, Beschädigungen, Vandalismus oder Gleichwertigem, sowie anderer ungewöhnlicher, die Tätigkeiten des Landes beeinträchtigenden Verhaltensweisen vermutet oder feststellt, teilt sie diese Vorfälle den Ordnungskräften mit und ersucht um deren Eingriff. Falls vorgesehen, kann auf Grundlage der zwischen den Parteien festgesetzten Vertragsbedingungen und im Rahmen der geltenden Gesetze, auch der Eingriff eines Wachinstitutes beantragt werden. In jedem Fall müssen die Vorgesetzten darüber in Kenntnis gesetzt werden.
4. Sofern, gemäß den in Art. 4 angegebenen Zielsetzungen, die Absicht besteht, ein rechtliches Interesse des Landes zu wahren, oder persönliche Rechte zu schützen, und es dabei notwendig ist, einen Vorfall zu rekonstruieren und, auch in Bezug auf die in Absatz 3 genannten Umstände, Beweismittel zu sammeln, überprüft der Verantwortliche der Videoüberwachung die Aufnahmen mit dem Zweck, dem Land die notwendigen Informationen zu liefern, damit dieses die Ergreifung geeigneter Handlung erwägen kann.
5. Sofern es im Rahmen der Notwendigkeit als nützlich erachtet wird, eventuelle gemäß Absatz 4 untersuchte Bilder oder Videos aufzubewahren, muss das Bildmaterial vom Verantwortlichen für die Videoüberwachung dem zuständigen Landesamt übergeben werden. Die Aufbewahrung dieser Unterlagen darf nicht im Rahmen des integrierten Videoüberwachungssystems erfolgen und ist nicht durch diese Verordnung geregelt.
6. Der Verantwortliche für die Videoüberwachung kann für die in diesem Artikel festgelegten Fälle eigene Handlungsanweisungen erlassen.

Art. 14 – Mitteilung bei der Datenerhebung



1. Das Land garantiert die vollständige Information der Betroffenen mittels geeigneter Mitteilung, welche gemäß den Bestimmungen zum Datenschutz regelmäßig aktualisiert werden muss. Alle Beauftragten für die Datenverarbeitung müssen entsprechend ausgebildet und in der Lage sein, den betroffenen Personen auf deren Anfrage die notwendigen Auskünfte unverzüglich zu übermitteln.
2. Das Land stellt den Bürgern sämtliche Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verfügung, welche die Nutzung des integrierten Videoüberwachungssystems betreffen, indem es dieselben auf der institutionellen Webseite veröffentlicht.
3. Die Anbringung geeigneter Mindestinformationen (sogen. Beschilderung), die gemäß den geltenden Bestimmungen, in sämtlichen Aufnahmebereichen und in jeder Beleuchtungssituation sichtbar sind, bevor die betroffenen Personen den Aufnahmebereich der Videokameras und dessen unmittelbare Nähe betreten, wird gewährleistet.
4. Den Bürgern und Bürgerinnen wird diesbezüglich die Aktivierung des Systems, die eventuelle Ausweitung der Anlage und die eventuelle Einstellung aus jeglichem Grund, mittels für die lokale Verbreitung geeigneter Mittel, mitgeteilt.

Sektion II

RECHTE DER VON DER DATENVERARBEITUNG BETROFFENEN PERSONEN

Art. 15 – Recht auf Zugang zu den personenbezogenen Daten und andere Rechte

1. Die betroffene Person hat das Recht zu erfahren ob Daten vorhanden sind, die sie betreffen, auch wenn die Daten noch nicht gespeichert wurden; sie hat ferner das Recht, dass ihr diese Daten in verständlicher Form übermittelt werden. Die betroffene Person hat außerdem das Recht auf Auskunft über:
 - a. die Herkunft der personenbezogenen Daten,
 - b. den Zweck und die Modalitäten der Verarbeitung,
 - c. das angewandte System, falls die Daten elektronisch verarbeitet werden,
 - d. die Eckdaten zur Identifizierung des Rechtsinhabers und der Verantwortlichen für die Datenverarbeitung,
 - e. die Personen oder Kategorien von Personen, denen die personenbezogenen Daten mitgeteilt werden können oder die als Verantwortliche oder Beauftragte davon Kenntnis erlangen können. In diesem Fall muss der Betroffene eine entsprechende Anfrage direkt an den Verantwortlichen der Videoüberwachung richten. In Bezug auf die gespeicherten Daten hat die betroffene Person zudem das Recht die Löschung, Anonymisierung oder Sperrung der Daten zu fordern, falls diese nicht nach gesetzlichen Vorschriften verarbeitet wurden. Die betroffene Person hat außerdem das Recht, sich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie betreffen, aus rechtmäßigen Gründen ganz oder teilweise zu widersetzen, auch wenn diese Daten dem Zweck der Sammlung entsprechen.
2. Die in obigem Absatz genannten Anträge können dem Rechtsinhaber oder dem Verantwortlichen auch in elektronischer Form im Sinne von Art. 65 des GVD Nr. 82/2005 übermittelt werden.
3. Sollte die betroffene Person beabsichtigen, den Antrag zu stellen, muss der Beauftragte für die Datenverarbeitung, an den der Antrag gerichtet ist, den Verantwortlichen für die Videoüberwachung oder seinen Stellvertreter sofort über den Erhalt des Antrages informieren.
4. Im Antrag muss genau angegeben werden, aus welchem Grund die in diesem Artikel angeführten Rechte geltend gemacht werden und, sollte die Identifikation des Betroffenen nicht direkt möglich sein (z.B. Gesicht nicht erkennbar), müssen auch die ihm zuzuordnenden Erkennungshinweise abgegeben werden.
5. Der Verantwortliche für die Videoüberwachung oder dessen Stellvertreter nehmen die Anträge entgegen und sorgen dafür, dass die betroffene Person innerhalb der für diesen Sachbereich festgelegten Fristen eine angemessene Rückmeldung erhält.
6. Im Fall der Mitteilung von Daten über die Ausübung des Zugangsrechtes gemäß diesem Artikel, müssen persönliche Daten die sich auf Dritte beziehen, insbesondere Bilder oder Videosequenzen, im Voraus anonymisiert werden.

Sektion III

SICHERHEIT UND EINSCHRÄNKUNGEN BEI DER VERWENDUNG DER DATEN

**Art. 16 – Sicherheit der Daten**

1. Die Aufbewahrung und Verarbeitung der von der integrierten Videoüberwachung erfassten persönlichen Daten erfolgt laut gegenständlicher Verordnung sowie gemäß den Anweisungen und Richtlinien des Verantwortlichen für die Videoüberwachung und des Systemadministrators des Landes, in einem eigenen Maschinenraum im Landhaus 2, Silvius-Magnago-Platz 10 in Bozen.
2. Die persönlichen Daten müssen sachgerecht geschützt werden und die unerlaubte Entfernung der Datenträger, auf welchen dieselben enthalten sind, muss verhindert werden.

Art. 17 – Beendigung der Datenverarbeitung

1. Wird die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, aus welchem Grund auch immer, eingestellt, so werden diese:
 - a. mit einer Vorgehensweise gelöscht, die eine Weiterverwendung der verarbeiteten Daten unmöglich macht,
 - b. ausschließlich für institutionelle Zwecke des Systems anonymisiert.
2. Die sichere Verschlüsselung der Daten ist mit der Anonymisierung gleichgesetzt, sofern die kryptographischen Schlüssel unwiderrufbar gelöscht werden.

Art. 18 – Einschränkung bei der Verwendung der persönlichen Daten

1. Das Land kann keine Maßnahmen ergreifen, die eine Beurteilung menschlichen Verhaltens mit sich bringen, welche ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten gründet.

Sektion IV**AUSTAUSCH, MITTEILUNG UND VERBREITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN****Art. 19 – Austausch der Bilder**

1. Abgesehen von den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, ist den öffentlichen Sicherheitskräften der Zugang zum Bildmaterial des integrierten Videoüberwachungssystems, d.h. zu den gespeicherten Daten, gemäß den geltenden Bestimmungen gestattet.
2. In diesem Zusammenhang übernimmt jede betroffene Partei eigenständig die Rechtsinhaberschaft für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, gemäß den nachfolgenden Richtlinien.
3. Das Land, als Verteiler der personenbezogenen Daten des integrierten Videoüberwachungssystems, ergreift durch den Verantwortlichen der Videoüberwachung alle von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen.
4. Für die unter Art. 11 angeführten Maßnahmen, insbesondere die unter Absatz 3 vorgesehenen, werden eigene Abwicklungsmodalitäten für die institutionellen Funktionen der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Ordnungskräfte vereinbart, unbeschadet der Notwendigkeit, die Merkmale der Vollständigkeit, Unveränderlichkeit und Möglichkeit der Überprüfung der Integrität der Log-Files zu garantieren.

Art. 20 – Mitteilung und Verbreitung der Daten

1. Mit Ausnahme von Art. 19 und dieses Absatzes, ist die Mitteilung der vom integrierten Videosystem erfassten personenbezogenen Daten an andere öffentliche Rechtssubjekte untersagt, ausgenommen eine solche wird vom Rechtsinhaber unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen, genehmigt.
2. Unbeschadet der Vorschriften des Art. 19, ist die weitere nicht systematische Mitteilung personenbezogener Daten im Justizbereich oder an die Ordnungskräfte, zum Schutz eines Rechtes vor Gericht, ausschließliche Aufgabe des Verantwortlichen der Videoüberwachung. In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ist die Mitteilung unbedingt als geheim zu betrachten.
3. Die nicht systematische Verbreitung der Bilder seitens des Landes ist ausschließlich im Rahmen der institutionellen Kommunikation gestattet. Dabei müssen die Verhaltenspflichten und die Grenzen des Rechtes auf Berichterstattung sowie die Informationswesentlichkeit hinsichtlich Handlungen öffentlichen Interesses beachtet werden.



4. Die systematische Verbreitung der Bilder, z.B. auf einer Web-Seite, ist ausschließlich in anonymer Form und im Rahmen der institutionellen Kommunikationsbedürfnisse des Amtes gestattet.

KAPITEL IV

MASSNAHMEN IM FALLE EINER VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN ODER EINER NICHTBEACHTUNG DER VERPFLICHTUNGEN

Art. 21 – Maßnahmen im Fall einer Verletzung des Datenschutzes

1. Jeder Beauftragte, oder jeder Landesbedienstete, hat die Pflicht dem Verantwortlichen der Videoüberwachung oder direkt dem Rechtsinhaber, die Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten in Bezug auf das integrierte Videoüberwachungssystem unverzüglich zu melden.
2. In solchen Fällen bewertet der Verantwortliche für die Videoüberwachung, ob die Meldung begründet ist, oder ob weitere Nachforschungen notwendig sind. Sollte eine Verletzung vorhanden sein, ergreift der Verantwortliche umgehend Maßnahmen zur Abhilfe und zur Verminderung möglicher nachteiliger Auswirkungen, einschließlich der Sperrung der Datenverarbeitung.
3. In den im Absatz 2 vorgesehenen Fällen, führt der Verantwortliche für die Videoüberwachung auch die unverzügliche Mitteilung an die Datenschutzbehörde, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, durch.
4. Der Verantwortliche für die Videoüberwachung informiert den Rechtsinhaber sofort über obige Maßnahmen.

Art. 22 – Folgen im Falle einer Verletzung des Datenschutzes

1. Die Nichteinhaltung der in dieser Verordnung vorgesehenen Pflichten führt zur Anwendung von Disziplinarstrafen und, in den von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen, zu Verwaltungsstrafen sowie eventuell zur Einleitung von Strafverfahren.
2. Bei Nichteinhaltung der laut Art. 10 für externe Rechtssubjekte vorgesehenen Verpflichtungen, werden die vertraglich festgelegten Strafen angewendet.

KAPITEL V

VERWALTUNGS- UND RECHTSCHUTZ

Art. 23 – Schutz

1. Der Verantwortliche für die Videoüberwachung definiert die Rahmenbedingungen für den Verwaltungs- und gerichtlichen Schutz bezüglich der Anwendung der im Bereich des Datenschutzes geltenden Bestimmungen.
2. Der Verantwortliche für die Videoüberwachung gemäß Art. 7 dieser Verordnung ist zugleich auch für das entsprechende Verwaltungsverfahren verantwortlich.

Bozen, am